

ZAKK-Statuten

I. Name und Sitz des Vereins

- § 1. Unter dem Namen „Zürcher Asylkoordinatorinnen- und Asylkoordinatoren-Konferenz“ (ZAKK) besteht ein Verein (in der Folge jedoch Verband genannt) im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des Verbandes befindet sich am Ort des Sekretariates.

II. Vereinszweck

- § 2. Zweck und Hauptaufgaben des Verbandes sind:
- Fachliche Interessenvertretung gegenüber den Gemeindebehörden und über geordneten Instanzen
 - Information über Fachfragen und die Weiterbildung
 - Wahrung und Förderung gemeinsamer beruflicher Interessen

III. Mittel

- § 3. Der Verband versucht sein Ziel zu erreichen durch:
- Durchführung von Veranstaltungen zu Fachthemen
 - Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung
 - Führen eines Sekretariates
 - Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Organisationen und Institutionen
- § 4. Die finanziellen Mittel bestehen aus:
- Jahresbeiträgen der Mitglieder
 - Beiträgen von Gönnern und Unterstützungen seitens der Behörden.

IV. Organisation

- § 5. Die Organe des Verbandes sind:
- die Generalversammlung der Mitglieder
 - der Vorstand
 - Die Revisoren

A. Generalversammlung

- § 6. Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder und muss spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung bei den Mitgliedern eintreffen.
Ordentlicherweise muss die Generalversammlung wenigstens einmal jährlich bis spätestens Ende April stattfinden. Ausserordentliche Generalversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes, auf Begehren der Rechnungsrevisoren oder eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.
- § 7. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens zehn Mitglieder anwesend sind.
- § 8. Den Vorsitz der Generalversammlung führt die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident des Vereines, das Protokoll ein vom Vorstand bestellte/r Sekretär/in. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmzählerinnen/Stimmzähler.
- § 9. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen und mit einfachem Mehr. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern erfolgt eine geheime Stimmabgabe.
Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgend einer Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.
- § 10. Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
1. Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, des Kassiers, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen Rechnungsrevisoren.
 2. Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung sowie Berichte der Rechnungsrevisoren; Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe.
 3. Festsetzung der Jahresbeiträge
 4. Abänderung oder Ergänzung der Statuten.
 5. Auflösung des Verbandes oder dessen Vereinigung mit anderen Verbänden.
 6. Beratung über Anträge von Mitgliedern.

Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

B. Der Vorstand

§ 11. Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitglieder, nämlich: Präsidentin/Präsident, Vizepräsidentin/Vizepräsident, Aktuarin/Aktuar, Kassier und Beisitzerinnen/Beisitzer. Er konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind. Während einer Amtsdauer neugewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind. Der vorzeitige Rücktritt muss drei Monate vorher dem Vorstand mitgeteilt werden.

§ 12. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin/seines Präsidenten, unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft als es die Geschäfte erfordern. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, dem die Präsidentin/der Präsident zugestimmt hat. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung zu verlangen.

Über die Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.

§ 13. Aufgaben des Vorstandes

1. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder andern Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Wahrung der Interessen des Verbandes zu.
2. Vollzug der Verbandsbeschlüsse.
3. Vertretung des Verbandes nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führt die Präsidentin/der Präsident zusammen mit der Aktuarin/dem Aktuar, im Verhinderungsfalle die Vizepräsidentin/der Vizepräsident an Stelle der Präsidentin/des Präsidenten und ein Vorstandsmitglied an Stelle der Aktuarin/des Aktuars.
4. Einberufung der Generalversammlung
5. Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Verbandsbetriebes im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse.

C. Die Rechnungsrevisoren

§ 14. Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von 1 Jahr zwei Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren. Sie prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege und Kassabestand, und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit begründetem Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung vor.

V. Mitglieder

§ 15. Der Verband kennt drei Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglied
- Passivmitglied
- Ehrenmitglied

a) Aktivmitglieder können Personen werden, die in einer zürcherischen Gemeinde für die Betreuung und Unterbringung von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen zuständig sind.

b) Passivmitglieder (z.B. Pensionierte) entrichten eine Jahresgebühr von Fr. 30.-.

c) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Fachverband besondere Verdienste erworben haben. Sie werden von der Generalversammlung ernannt und entrichten keine Beiträge.

§ 16. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 17. Der Austritt aus dem Verband erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand; er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Verbandsjahr.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

VI. Rechnungsabschluss

§ 18. Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Dies gilt auch für das Rechnungsjahr des Verbandes.

VII. Auflösung

- § 19. Der Verband kann an einer Generalversammlung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten aufgelöst werden.
Ueber die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes; doch soll das Vermögen jedenfalls einer wohltätigen Institution auf dem Gebiete der Asylbetreuung/Asylarbeit vermacht werden.

VIII. Schlussbestimmungen

- § 20. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Zürich , 27. April 2006

Die Präsidentin/der Präsident
Lisa Stiefel

Die Aktuarin/der Aktuar
Peter Schneider